



Informationsblatt

Haftung, Gewährleistung und Verjährung bei zahnmedizinischer Versorgung

Der Behandlungsvertrag zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten wird grundsätzlich als Dienstvertrag höherer Art eingeordnet. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien bestimmen sich daher nach den §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Kein Erfolg zahnmedizinischer Behandlung geschuldet

Danach verpflichtet sich der Zahnarzt, den Patienten unter Berücksichtigung des anerkannten Standards der medizinischen Wissenschaft und Technik zu behandeln, ohne für das Ergebnis seiner Behandlung ein Erfolgsversprechen abzugeben. Dies gilt nicht nur für die Behandlung, die sich auf konservierend-chirurgische, kieferorthopädische und ähnliche Vorgänge beschränkt, sondern auch in Bezug auf die zahnärztlich-prothetische Behandlung. Auch in diesem Fall wird nicht auf den Arbeitserfolg, sondern auf die Arbeitsleistung abgestellt.

Es wird zwar kein Erfolg der zahnärztlichen Behandlung geschuldet, jedoch besteht die Verpflichtung eine **kunstgerechte Behandlung** nach dem aktuellen zahnmedizinischen Wissensstand zu gewährleisten.

Im Falle eines Behandlungsfehlers haftet der Zahnarzt sowohl vertraglich wegen Verletzung des Behandlungsvertrages (§§ 611, 280 I BGB), als auch gesetzlich wegen unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Die regelmäßige Verjährungsfrist für diese Ansprüche des Patienten beträgt drei Jahre (§ 195 BGB).

Zahnersatz unterliegt Gewährleistung

Anders als bei der zahnärztlichen Behandlung wird beim Zahnersatz der Erfolg geschuldet. Der hergestellte Zahnersatz (Eigen- oder Fremdlabor) unterliegt dem werkvertraglichen Gewährleistungsrecht (§§ 633 ff. BGB). Die hierfür vorgesehenen Mängelrechte (i. d. R. Nacherfüllung, Rücktritt, Schaden- und Aufwendungsersatz) unterliegen aufgrund der hierfür geltenden Verjährungsvorschriften ebenfalls einer zeitlich begrenzten Ausübungsmöglichkeit. Die Verjährungsfrist beträgt hier zwei Jahre (§ 634 a I Nr. 1 BGB); bei arglistigem Verschweigen des Mangels drei Jahre (§ 634 a III Satz 1 i. V. m. § 195 BGB).

Beginn Verjährungsfrist

Nach § 199 Absatz 1 BGB beginnt die Verjährungsfrist mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand und der Patient von den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Bei Zahnersatz ist Maßgeblich für den Beginn der Verjährungsfrist der Zeitpunkt, zu dem die Eingliederung des Zahnersatzes erfolgte (Abnahme, §634a II BGB).

Die Ansprüche verjähren unabhängig von der Kenntnis nach 30 Jahren (§ 199 II BGB), sofern es sich um Schadensersatzansprüche handelt, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Andernfalls verjähren Sie nach 10 Jahren (§ 199 III Nr. 1 BGB).

Unter bestimmten Umständen kann durch Hemmung – beispielsweise bei Verhandlungen zwischen Patient und Zahnarzt (§ 203 BGB) - der Lauf und das Ende der Verjährungsfrist hinausgeschoben werden.

Bei der Prüfung des konkreten Sachverhaltes empfiehlt sich wegen der weitreichenden Folgen des Verjährungsrechts die Hinzuziehung einer rechtskundigen Person.